

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 6

Artikel: Die Gebirgsausrüstung im Verpflegungsdienst

Autor: Vogt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gebirgsausrüstung im Verpflegungsdienst.

Bericht von Oblt. Vogt, Q. M. Füs. Bat. 27.

Kürzlich besichtigten die Sektionen Bern der Schweiz. Verwaltungsoffiziersgesellschaft und des Fourierverbandes im Zeughaus Bern das Material für den Koch- und Fassungsdienst eines Gebirgs-Infanterie-Bataillons. Die Veranstaltung war als Fortsetzung der Instruktion vom 30. Januar 1938 gedacht und bezweckte die rasche Umstellung der neuen 3. Division von Feld- zu Gebirgstruppen. Herr Oberstlt. Bieler, Divisionskriegskommissär der 3. Division, hielt dabei einen sehr instruktiven, mit zahlreichen praktischen Beispielen illustrierten Vortrag über den Verpflegungsdienst im Gebirge. Seinen Ausführungen kommt noch besondere Bedeutung zu, da durch die neue Truppenordnung die Zahl der Gebirgstruppen in der Armee vermehrt worden sind.

Der Nachschub im Gebirge verlangt mehr als im Feld. Die Gewichte sind höher. Nicht nur die normale Tagesportion (Brot, Fleisch, Käse, Gemüse) ist nachzuschieben, sondern dazu noch Rauchwaren und Getränke, die man im Unterlande bekanntlich in reichem Masse vorfindet. Dazu kommt der Nachschub des Holzes, der einsetzt mit dem Aufhören der Waldregionen. Die Waldgrenze ist nördlich der Alpen bei 1700—1800 m, südlich der Alpen rund 200 m höher. Pro Mann sind 2 kg Holz nachzuschieben. Und schliesslich ist auch an den Nachschub des Wassers zu denken.

An Mitteln und Material für den Nachschub sind vorhanden: Auf dem Mann befindet sich das Brot im Brotsack, Tee in der Feldflasche, Zwischenverpflegung. Im Gebirge wird nie ausgerückt ohne Marschtee und Notportion (Zwieback, Fleischkonserve, Suppenkonserve, Frühstückskonserve). Dazu trägt der Mann ein paar Holzscheiter auf dem Tornister. Pferde sind dem Gebirgs-Infanterie-Bataillon 220 zugeteilt. Das Saumtier trägt $\frac{1}{3}$ Ration Hafer im Kopfsack, in der Packtasche links und eine Ration Hafer im Schlitzsack, welcher am Zwiesel des Sattels befestigt ist. Das Heu (nächstes Futter) wird in Säcken als Oberlast in jeder Saumkolonne mitgenommen.

Die Einheitsküchenausrüstung einer Gebirgs-Infanterie-Kompagnie besteht aus 8 Kochkisten (2 pro Zug), 4 Zugsaustrüstungen (mit Packbrett, 2 Kesseln, einem Verteilungsgeschirr) als Oberlasten, einem Einheitsküchenkorb und zwei Packtaschen für Proviant und Trockengemüse.

Mit den Kochkisten kann auf zwei Arten gekocht werden: Einerseits Fertigmachen wie bei den Fahrküchen, andererseits Ankochen und Fertigmachen auf dem Marsch. Beim Ankochen sind die Kochkisten zusammenzustellen, um Holz und Hitze zu sparen. Spätestens ist 40 Minuten auf dem Feuer und 4 Stunden in den Kochkisten weiter kochen zu lassen, sonst wird das Siedfleisch nicht weich.

Die Kochkisten müssen geschont werden. Im Kantonement sind von der Gemeinde Zivilkochgelegenheiten zu verlangen. Auch die Rooste sind zu schonen. An deren Stellen sind Steinplatten zu verwenden. Nach jeder Mahlzeit müssen die

Kochkisten gründlich gereinigt werden, indem sie mit heissem Wasser ausgebrüht werden. Besonders die obern Ecken der Kochkisten müssen durch die Fouriere stets auf ihre Sauberkeit geprüft werden, da sich dort leicht Pilze bilden.

Die Oberlast der Zugsrüstung setzt sich, wie bereits erwähnt, zusammen aus 2 Kochkesseln, einem Verteilungsgeschirr und einem Packbrett, das als Fleischbrett verwendet werden kann. Da es als Bestandteil der Oberlast leicht den Pferdegeruch annimmt („tuet stark rössele“), muss es gut gereinigt werden. Mit den Kochkesseln von je 14 Liter Inhalt kann für vorgeschobene Posten gekocht werden. Die Zugsrüstung enthält ferner einen Trichter zum Abfüllen der Feldflaschen, Teller für Offiziere, Kellen und Messer.

Der Transport der Kochkisten erfolgt mit Saumtieren. Nach dem Train- und Säumerreglement trägt ein Saumtier, das nicht gebirgsgewohnt ist, eine Nutzlast von 70 kg, ein gebirgsgewohntes Tier trägt 90 kg. Der Bastsattel hat ein Gewicht von 48 kg, dazu kommt die Haferration mit 5 kg. Die leere Kochkiste wiegt 20 kg, der volle Inhalt 25 kg. Eine gefüllte Kochkiste ist demnach 45 kg schwer. Mit 2 Kochkisten als Seitenlasten ergibt sich demnach eine Nutzlast von $2 \times 45 \text{ kg} = 90 \text{ kg}$. Dazu kommt die Zugsrüstung als Oberlast mit 15 kg, so dass sich eine totale Nutzlast von 105 kg pro Saumtier ergibt. Das Saumtier muss beidseitig gleich belastet sein. Demnach müssen beide Kochkisten entweder voll, halbleer oder leer sein. Quartiermeister und Fouriere haben die richtige Belastung zu überwachen. Die Kochkisten sind so zu basten, dass die Hebel, die stets geschlossen sein müssen, sich auf der äussern Seite befinden. An zwei Pferden wurde das Basten der Kochkisten als Seitenlasten praktisch vorgeführt.

Mit den Kochkisten kann leichter detachiert werden als mit den Fahrküchen. Die Verteilung der Verpflegung vollzieht sich schneller. Die Kochkiste ohne Mantel kann auch mit dem R ä f getragen werden. Die vorgeschobenen Posten im Gebirge kochen solange selbständig, als sie Holz und Wasser zur Verfügung haben. Ist dies nicht der Fall, so ist es viel vorteilhafter, die Verpflegung zubereitet zuzuführen oder zuzutragen, sei es mit Saumtieren oder durch Träger. Für den Wassernachschub stehen 2 Fässchen zu je 25 und eines zu 10 Liter zur Verfügung.

Im Einheitsküchenkorb befinden sich Säge, Beil und Fleischhackmaschine.

Der Fassungstrain im Gebirge besteht aus einer Saumstaffel von 24 Tieren sowie aus 6 Gebirgsfourgons, welche letztere für die Truppen im Tale eingesetzt werden, da nur die kämpfenden Truppen in den Höhen in Stellung sind. Dem Fassungstrain eines Gebirgs-Infanterie-Bataillons sind zugeteilt 15 Proviantkörbe, 5 Fleischkörbe, die mit Wachstuch gefüttert sind. Dazu kommen noch je 2 Fleischkörbe pro Kp., also $5 \times 2 = 10$. Demgemäss sind 30 Körbe als Oberlasten vorhanden. Ein Fleischkorb fasst 25 kg Fleisch, pro Kp. ergeben sich $2 \times 25 \text{ kg} = 50 \text{ kg}$, was für 200 Mann reicht. In die Proviantkörbe kommen Käse, Würfelzucker, Kaffee, Schokolade, Tee. Ferner verfügt der Fassungstrain über 22 Provianttaschen oder 11 Paar Seitenlasten für 11 Saumtiere. In die Provianttaschen werden die Gemüsesäcke von 25 kg eingepackt. Für die Gebirgs-

truppen werden auf den Fassungsplätzen nur 25 kg-Säcke abgegeben. Die Beladung kann beispielsweise wie folgt vorgenommen werden: 2 Gemüsesäcke als Seitenlasten, $2 \times 25 \text{ kg} = 50 \text{ kg}$, dazu ein Fleischkorb mit 25 kg als Oberlast, total 75 kg Nutzlast.

Für längere Distanzen ist das Brot aus den Brotsäcken herauszunehmen und in den Provianttaschen zu versorgen, wo es vor dem Rosschweiss geschützt ist.

Der Hafer wird in den Haferschläuchen mit einem Fassungsvermögen von 40 kg Hafer = 8 Rationen transportiert. Auf den Gebirgsfassungsplätzen können Originalhafersäcke zu 40 kg abgegeben werden, die direkt in die Haferschläuche hineingeschoben oder gebastet werden können, was sehr praktisch ist.

Das Bergheu ist, weil zu kurz, zur Fütterung der Pferde nicht geeignet. Deshalb muss auch das Heu nachgeschoben werden. Nur stark gepresstes Heu eignet sich zum Basten, wobei Packschienen verwendet werden. Auf ein Saumtier sind nur 2 Heuballen zu je 40 kg, nicht drei, zu laden. Dies gibt eine Nutzlast von $2 \times 40 \text{ kg} = 80 \text{ kg}$. Packschienen sind 16 Paar pro Bat. zugeteilt, was zum Aufladen von 16 Heuballen reicht. Eine Heuballe entspricht rund 7 Rationen, 16 Heuballen geben somit $7 \times 16 = 112$ Rationen. Weitere Heuballen sind bei Bedarf mit Seilen vermittelst dem „Achter-Lätsch“ zu basten.

Der Fassungstrain hat die Verpflegung für den folgenden Tag auf sich.

Die Karren sind für den Nachschub nicht praktisch, weil sie nur ein geringes Lade-Volumen aufweisen.

Sehr wichtig ist die vorherige Rekognoszierung der Saumwege vom Abmarschort bis zum Ziel. In der Regel sind die auf der Karte 1:50 000 schwarz eingezeichneten Pfade saumbar. Es muss besonders geachtet werden auf Wetterumschläge und auf die Breite der Lasten. Führt der Weg an Felswänden vorbei, so sind die Lasten vor der Enge abzuladen und nachzutragen. Damit kann ein Abstürzen der Pferde über die Flühe vermieden werden. Günstige Abladestellen sind vorher ebenfalls zu rekognoszieren. Bei längeren Marschhalten ist stets abzuladen, um die Tiere zu schonen.

Das Maultier ist viel genügsamer und leistungsfähiger als das Pferd. Es ist sogar mit der Hälfte der Ration, wie sie die I. V. vorschreibt, zufrieden. Leider haben wir nur einen geringen Bestand an Maultieren.

Die rechtliche Grundlage des Militärsoldes.

Von Oblt. Vogt, Q. M. Füs. Bat. 27.

Nach Art. 11 der Militärorganisation vom Jahr 1907 ist der Militärsold durch Bundesgesetz zu regeln. Dieses Gesetz wurde jedoch nie erlassen. Es blieb in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Militärorganisation von 1907 bei den Ansätzen, die durch die Militärorganisation von 1874 und durch Ergänzungsgesetz von 1878 festgesetzt worden waren. Während des Krieges wurden auf dem Wege des Vollmachtbeschlusses durch den Bundesrat die Sold-